

9.1. Auskünfte an Elternteile ohne Sorgerecht

Elternteile ohne Sorgerecht können bei der Lehrperson in gleicher Weise wie die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte **über den Zustand und die Entwicklung des Kindes** einholen. Dies auch gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils. Lehrpersonen haben Elternteile ohne Sorgerecht jedoch nicht von sich aus über wichtige Schulangelegenheiten zu informieren.

Die Auskunftspflicht besteht nur bei entsprechender **Anfrage**.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass nichtsorgeberechtigte Elternteile in regelmässigen zeitlichen Abständen sich jedes Mal aufs Neue erkundigen müssen (beispielsweise über Elternsprechtage). Eine einmalige Anfrage an die Schulleitung oder die Lehrperson, über wichtige Schulangelegenheiten des Kindes informiert zu werden, muss deshalb genügen. Soweit es an Elternabend um Schullaufbahnentscheide geht, ist auch der Elternteil ohne Sorgerecht teilnahmeberechtigt. Dazu gehören insbesondere Elternabende im Kindergarten zur Einschulung, Elternabende in der 5. und 6. Klasse sowie in der 8. und 9. Klasse, wenn es um die Selektion geht. Bei organisierten Elternsprechtagen kann der nichtsorgeberechtigte Elternteil wie der sorgeberechtigte Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers einholen. Ausserdem sollte der nichtsorgeberechtigte Elternteil die Möglichkeit haben, sich ausserhalb organisierter Elternsprechtage mit der Lehrperson persönlich über den Zustand der Schülerin oder des Schülers zu unterhalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich Nichtsorgeberechtigte in die Erziehung und Ausbildung des Kindes einmischen dürfen. Sie haben nur das Recht, Auskünfte zu erhalten.

Informationen, welche mit dem Zustand oder der Entwicklung nichts zu tun haben, wie z.B. Informationen über den Aufenthaltsort des Kindes (Adresse des Kindes, der Volksschule, einer Landschulwoche oder eines Auslandsaufenthaltes), sollten nicht bekannt gegeben werden.

Fehlen behördliche oder gerichtliche Anordnungen über diese Auskunftsrechte, kann grundsätzlich die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge über Art und Weise der Information und der Anhörung durch Lehrpersonen entscheiden. Dies bedeutet aber nicht, dass Lehrpersonen sich selbst über mögliche Einschränkungen der Auskunftsrechte informieren müssen. Es ist die Aufgabe des Sorgeberechtigten, die Lehrpersonen über Einschränkungen in den Auskunftsrechten zu informieren. Handelt sie offensichtlich rechtsmissbräuchlich, ist die gewünschte Einschränkung nicht zu gewähren.

(Auszug aus „Leitfaden Datenschutz“ der ERZ, 2008)

Weitere Unterlagen.

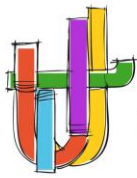
Ergänzungen der Schulleitung der OSB

Merblatt „wie_informieren_schulen_getrennt_lebende_eltern“

Hinweis:

Alle Unterlagen zu diesem Thema liegen auf der Homepage der Oberstufenschule Buchholz,

www.buchholz.ch



Ergänzung/Zusammenfassung der Schulleitung:

Grundsätzlich:

Ohne zusätzliche behördliche oder gerichtliche Anordnungen über die aufgeführten Auskunftsrechte kann die OSB dem Elternteil ohne Sorgerecht nur Auskunft mit orientierendem und informativem Charakter geben, ausser der sorgeberechtigte Elternteil erteilt zu Punkt 2, 3 und 4 eine weniger restriktive Handhabung.

1. Die OSB legt zusammen mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil den Kommunikationsweg fest:
 - 1.1. Initiative geht immer vom nichtsorgeberechtigten Elternteil aus
 - 1.2. Mail für eine Anfrage eignet sich sehr gut, vorname.nachname@schulenthun.ch
2. Die OSB **orientiert** und **informiert** den nichtsorgeberechtigten Elternteil wenn:
 - 2.1. eine konkrete Anfrage vorliegt
 - 2.1.1. in Bezug auf einen Schullaufbahnentscheid
 - 2.1.2. in Bezug auf den Leistungsstand und das Arbeitsverhalten
3. Die OSB orientiert den nichtsorgeberechtigten Elternteil per Brief, Telefon oder per Mail über:
 - 3.1. Orientierungsabend/Elternabend an denen das Thema Schullaufbahnentscheid(e), anstehen; (EA aller 7. Klassen Mitte August, BIZ-Veranstaltung anfangs 8. Schuljahr, GU-Qualifikation anfangs 8. Schuljahr, obligatorischen Elterngespräche DIN 45,46,47)
 - 3.2. Der nichtsorgeberechtigten Elternteil darf ausserhalb der Elterngespräche Auskunft über sein(e) Kinde(r) einholen. Die Auskunft hat **Informations- und Orientierungscharakter**, d.h. die Elterngespräche werden nicht 1:1 wiederholt sondern der nichtsorgeberechtigten Elternteil wird über den Inhalt des Gesprächs **informiert/orientiert**
4. Keine Auskunft wird erteilt über:
 - 4.1. Aufenthaltsort des Kindes (Adresse des Kindes, der Volksschule, einer Landschulwoche, eines Auslandsaufenthaltes oder Ausflügen/Besichtigungen allgemeiner Art)
5. Folgerung für die Oberstufenschule Buchholz (OSB)
 - 5.1. Die Klassenlehrperson teilt ihre Adresse mit den notwendigen Daten der Erreichbarkeit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil zu Beginn des Schuljahres mit (falls Adresse bekannt)
 - 5.2. Die Klassenlehrperson sendet die „Informationsbroschüre für die Eltern“ unaufgefordert dem nichtsorgeberechtigten Elternteil per Post oder Mail mit den Angaben von Punkt 3.1 anfangs Schuljahr zu
6. Informationen über Stundenplan, Anlässe der Schule, Downloads von Formularen und Informationen der Schule können vom nichtsorgeberechtigten Elternteil selbständig über die Homepage heruntergeladen werden, die Klassenlehrperson macht den nichtsorgeberechtigten Elternteil darauf aufmerksam www.buchholz.ch
7. Unterrichtsbesuche sind unter dem informativen, orientierenden Gesichtspunkt rechtens
8. Nach erfolgter Information seitens der Klassenlehrperson am Anfang des Schuljahres ist es Sache des nichtsorgeberechtigten Elternteils, Auskünfte einzuholen (z.B. Anfrage per Mail, mit der Bitte um Rückruf)

Diese Regelung/Zusammenstellung stützt sich auf den Leitfaden der ERZ (<http://www.erez.be.ch>, im Suchfeld „Leitfaden Datenschutz“ eingeben), den Auskünften des Rechtsdienstes der Erziehungsdirektion und den Ergänzungen der Schulleitung, Haefeli René.